



STADTTEIL BAD WALDLIESBORN

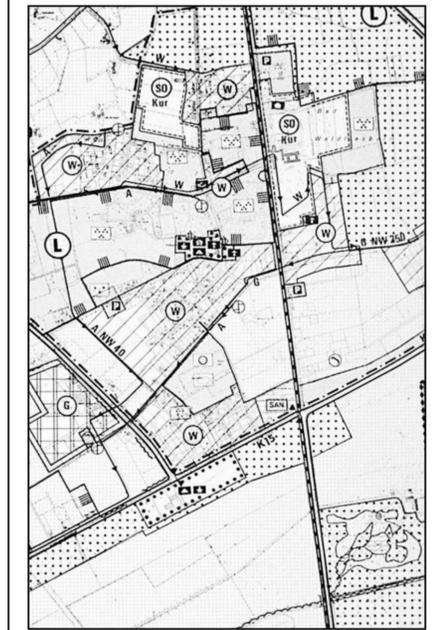
ROMANUSWEG

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.
Der Stadtdirektor
in Vertretung

Lippstadt, den 16.02.1987 L.S. gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000
Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Bad Waldliesborn; Flur 42



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1-6 sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II** = Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- = Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO
- = überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- = Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfrähdungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- = Straßenbegrenzungslinie
- = Gehweg
- = Fahrbahn
- = Gehweg
- = Straßenbegrenzungslinie
- = befahrbarer Wohnweg
- = kombinierter Fuß- und Radweg
- = kombinierter Fuß-, Rad- und Unterhaltungsweg

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

VERSORGUNGSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

- = Umformerstation

GRÜNFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

- = Öffentliche Grünfläche

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

- = Zu erhaltende Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
- = Innerhalb der so umgrenzten Flächen ist der Baumbestand zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen von hochkronigen Laubbäumen zu ersetzen.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Flurgrenze
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- = vorhandene Bebauung
- = geplante Gebäude
- = vorhandene Bäume
- = Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)
- = Böschung
- = Wasserlauf

C. HINWEISE

Bei Bodenaufgräben können Bodendenkmäler entdeckt werden, z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelsteine aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel.: 02761/4470 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW).
Die Teile des Bebauungsplanes Nr. 11 "Lambertweg II" vom 20. April 1972, die innerhalb des Planbereiches liegen, werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 16.02.1987 L.S. Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 13.06.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 11.04.1985 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.02.1987 Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 09.10.1986 hat in der Zeit vom 02.04.1987 bis 04.05.1987 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 25.03.1987 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.02.1987 Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 18.03.1988 Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplankentwurfes.

Baudezernent Planungsamt
gez. Dr. Hagemann gez. Wollesen
(Dr. Hagemann) (Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 18.04.1985 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 11.04.1985 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.02.1985 Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GVNW S. 475)

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).

In der Sitzung am 13.07.1987 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 13.07.1987 gez. Klocke gez. Lahme gez. Schuhl
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 18.03.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 18.03.1988 gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 16.02.1987 L.S. Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 16.02.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 16.02.1987 Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 111

BAD WALDLIESBORN ROMANUSWEG

TITELBLATT	PLAN - NUMMER	BLATT
	04. 111 - 0	1